

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 37 (1958)
Heft: 2

Artikel: Selbständige Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sitzen. Erblickt man darin — und zu Recht — eine unerwünschte, weil un-demokratische Machtballung, so darf man nicht zulassen, daß ähnliche Zustände in der Gewerkschaftsbewegung Fuß fassen.

Auf lange Sicht gesehen, wird es zweifellos eine der vordringlichsten Aufgaben der Gewerkschaften sein, den erforderlichen Nachwuchs für die Besetzung der wichtigen Mitbestimmungsposten heranzubilden; denn nur dann wird die Mitbestimmung die gewünschten Früchte tragen, dem Wohle der gesamten Wirtschaft und der in ihr lebenden und arbeitenden Menschen dienen und eine weitere Ausdehnung in den Bereich des politisch Möglichen rücken.

Selbständige Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau?

Ein Vorschlag

Wenn die Ehefrau — meist gezwungenermaßen — einer Erwerbstätigkeit nachgeht, so wird ihr Einkommen bei uns in der Schweiz dem Ehemann zugerechnet, und der Ehemann wird für das gesamte Einkommen beider Ehegatten besteuert. Auf diese Weise bezahlt die Familie infolge der Steuerprogression mehr Steuern, als wenn Mann und Frau je für ihr Einkommen getrennt besteuert würden. Es soll im folgenden gezeigt werden, daß sich bei getrennter Veranlagung, verglichen mit der heutigen Ordnung, für eine Familie zum Teil erhebliche Steuereinsparungen ergeben. Wir möchten darum vorschlagen, daß Mann und Frau, wenn beide erwerbstätig sind, getrennt veranlagt und besteuert werden.

Die Motive

Eine Änderung der Steuergesetze im Sinne unseres Vorschlages käme vorwiegend den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zugute, weil vor allem hier die Frau und Mutter mitverdienen muß. Daß der Ehemann wegen der Mithilfe seiner Frau in eine höhere Progressionsstufe hineinkommt, ist in diesen Verhältnissen nicht gerechtfertigt. Gewiß, bei Verwirklichung des Vorschlages würde auch der Großverdiener begünstigt, dessen Ehefrau erwerbstätig ist; doch diese Fälle sind wohl kaum zahlreich.

Für eine getrennte Steuerveranlagung haben sicher auch alle jungen Ehepaare ein großes Interesse. Es ist heute fast allgemein üblich, daß die junge Frau, die zum Teil eine langjährige Berufsausbildung hinter sich hat, nach der Heirat noch eine gewisse Zeit mitverdient, um den jungen Haushalt finanziell zu festigen und wenn möglich eine gewisse Reserve für die Zukunft anzulegen. Wo diese anfängliche Mithilfe der Frau nötig ist — und

sie ist es wohl in den meisten Fällen —, da sollen sich die hohen Steuersätze nicht vordrängen dürfen.

Als drittes Argument für unseren Vorschlag erwähnen wir, daß das Einkommen der verheirateten Frau bei der Besteuerung nicht schlechter gestellt zu werden verdient als dasjenige des Mannes, dessen Frau nicht erwerbstätig ist. Die Arbeitskraft der verheirateten Frau ist heute von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der Entgelt für diese Arbeitskraft soll als selbständiges Steuerobjekt behandelt und nicht durch überhöhte Steuersätze diskriminiert werden.

Beschränkung auf Unselbständigerwerbende

Bei generell getrennter Veranlagung der Ehegatten würden die selbständig erwerbenden Familien (Landwirte, Gewerbetreibende usw.), in welchen die Frau in der Regel mitarbeitet, übermäßig bevorzugt; diese stellen sich schon bei der heutigen Regelung wesentlich günstiger als die unselbständig erwerbenden Familien. — Auch das Einkommen aus Vermögen möchten wir nicht begünstigen. Wir schlagen daher vor, die getrennte Veranlagung nur für jene Ehepaare vorzunehmen, bei welchen entweder der Mann oder die Frau ausschließlich Arbeitseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verdienen, und zwar außerhalb des Betriebes des andern Ehegatten.

Das Arbeitseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Ehefrau wird an einigen Orten schon heute begünstigt: Im Kanton Aargau sind vom Einkommen der unselbständig erwerbenden Ehefrau 1000 Franken steuerfrei, wenn das Gesamteinkommen beider Ehegatten 10 000 Franken nicht übersteigt. Im Kanton St. Gallen wird vom Arbeitseinkommen der Ehefrau aus unselbständiger Tätigkeit nur der 700 Franken übersteigende Betrag dem Ehemann zugerechnet. Diese Abzüge sind ein Schritt in der von uns angestrebten Richtung. Falls man ihnen als Alternative zu unserem Vorschlag den Vorzug gibt, müßten sie dann allerdings überall eingeführt und entsprechend ausgebaut werden.

Drei Beispiele

sind im folgenden für fünf Städte sowie für die Wehrsteuer durchgerechnet worden, und zwar je für ein Ehepaar ohne und für ein solches mit zwei Kindern. In den beiden ersten Kolonnen werden die Steuerbeträge aufgeführt, wie sie sich bei getrennter Besteuerung der Einkommen von Mann und Frau ergeben, wobei jedoch stets der für Verheiratete geltende Tarif angewendet wurde. Die dritte Kolonne enthält die Steuerbeträge bei gemeinsamer Besteuerung des Einkommens von Mann und Frau, wie die Steuergesetze sie heute vorschreiben. Die Einsparung ist die Differenz zwischen dieser gemeinsamen Steuer und der Summe der einzelnen Steuern in den beiden ersten Kolonnen.

Staats- und Gemeindesteuern und Wehrsteuer 1956¹

Beispiel I: Bruttoeinkommen² Ehemann Fr. 11 000
Ehefrau Fr. 6 000

zusammen Fr. 17 000

Steuerbeträge: Städte	ohne Kinder				mit 2 Kindern			
	Mann einzeln	Frau einzeln	Gemeinsam besteuert	Ein- sparung	Mann einzeln	Frau einzeln	Gemeinsam besteuert	Ein- sparung
Zürich	736.—	230.—	1265.—	299.—	667.—	189.—	1099.—	243.—
Bern	1122.40	428.40	1822.40	271.60	1044.—	370.—	1661.60	247.60
Basel ³	410.—	71.—	979.20	498.20	340.20	25.—	777.60	412.40
Aargau	655.—	236.—	1180.—	289.—	635.—	216.—	1140.—	289.—
St. Gallen	797.85	211.95	1398.60	388.80	757.35	178.45	1317.60	381.80
Wehrsteuer ³	81.—	15.—	164.—	68.—	69.—	10.—	140.—	61.—

Beispiel II: Bruttoeinkommen² Ehemann Fr. 8000
Ehefrau Fr. 4000

zusammen Fr. 12 000

Steuerbeträge: Städte	ohne Kinder				mit 2 Kindern			
	Mann einzeln	Frau einzeln	Gemeinsam besteuert	Ein- sparung	Mann einzeln	Frau einzeln	Gemeinsam besteuert	Ein- sparung
Zürich	414.—	92.—	621.—	115.—	359.—	64.—	488.—	65.—
Bern	682.—	206.80	991.20	102.40	615.60	156.40	843.60	71.60
Basel ³	182.—	—.—	427.20	245.20	136.—	—.—	292.60	156.60
Aargau	396.—	112.—	665.—	157.—	376.—	92.—	625.—	157.—
St. Gallen	430.65	55.20	666.90	181.05	390.15	41.05	585.90	154.70
Wehrsteuer ³	37.80	—.—	68.85	31.05	29.70	—.—	54.—	24.30

Beispiel III: Bruttoeinkommen² Ehemann Fr. 6000
Ehefrau Fr. 3000

zusammen Fr. 9000

Steuerbeträge: Städte	ohne Kinder				mit 2 Kindern			
	Mann einzeln	Frau einzeln	Gemeinsam besteuert	Ein- sparung	Mann einzeln	Frau einzeln	Gemeinsam besteuert	Ein- sparung
Zürich	230.—	46.—	322.—	46.—	189.—	18.—	216.—	9.—
Bern	428.40	108.—	572.40	36.—	370.—	60.20	448.80	18.60
Basel ³	65.—	—.—	194.20	129.20	20.—	—.—	101.—	81.—
Aargau	236.—	52.—	322.—	34.—	216.—	32.—	282.—	34.—
St. Gallen	203.85	21.90	306.20	80.45	171.30	8.40	225.20	45.50
Wehrsteuer ³	15.—	—.—	29.70	14.70	10.50	—.—	20.25	9.75

¹ Ohne Personal-, Kirchen- und Feuerwehrexteuern, wo solche nach eigenem Tarif berechnet werden.

² Gemäß Lohnausweis, nach Abzug der AHV-Beiträge.

³ Steuerrabatt (temporäre Ermäßigung) für das Jahr 1956 berücksichtigt.

Die Abzüge für Versicherungsprämien, der persönliche Abzug, der Haushaltabzug (außer in St. Gallen) und die Kinderabzüge wurden bei der getrennten Veranlagung der Einfachheit halber zu gleichen Teilen auf die beiden Gatten verteilt. Ebenso der Abzug für Unselbständigerwerbende, wie er in Bern und St. Gallen gewährt wird; es wurde der Maximalbetrag von 800 Franken halbiert, weil beide Gatten zusammen in allen Beispielen das Maximum erreichen. Für Berufsauslagen wurden in Zürich, Aargau und bei der Wehrsteuer jedem Ehegatten 500 Franken abgezogen. In Basel wurden für diesen Zweck beim Mann 300 Franken, bei der Frau 200 Franken und in St. Gallen beim Mann 200 Franken, bei der Frau 100 Franken in Abzug gebracht.

Über die Behandlung dieser Abzüge sowie über deren Berechnung und Aufteilung auf Mann und Frau wird an jedem Ort bei einer Gesetzesrevision zu reden sein. Die Meinungen werden nicht zuletzt in dieser Frage auseinandergehen, und die Regelung wird von Ort zu Ort verschieden sein. Wir haben in den vorliegenden Beispielen eine möglichst einfache und einheitliche Lösung getroffen, weil wir zeigen wollten, in welcher Größenordnung sich ungefähr die Steuereinsparungen für die Familien bewegen, wenn Mann und Frau getrennt besteuert würden.

Das Resultat

ist in den Tabellen aus der Kolonne «Einsparung» ersichtlich und ist recht eindrücklich. Die Beträge in dieser Kolonne sind allein das Resultat der Steuerprogression, die hier am falschen Ort zur Anwendung kommt; diese Beträge könnten ohne Änderung des Steuertarifes oder der Steuergrundlagen von den Familien eingespart werden, wenn die Ehefrau selbständig besteuert würde.

Wir appellieren zum Schluß an alle Kantonalparteien und Sektionen der SPS, entsprechende Vorstöße zu unternehmen, damit durch relativ einfache Revisionen die Steuerrechnungen einer großen Zahl von Familien eine gerechtfertigte Reduktion erfahren.

Arbeitskreis junger Sozialisten

J. W. BRUEGEL

Das Dritte Reich in seinen Anfängen

Verdächtiges Interesse für die Schweiz

Ein Vierteljahrhundert ist jetzt seit dem schwarzen Tag der Machterschleichung durch Adolf Hitler vergangen. Ein bemerkenswertes Bild von den Anfängen des Dritten Reiches in seinen Beziehungen zur Umwelt erhält man gerade zu diesem traurigen Jubiläum durch den Beginn einer neuen